

Die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

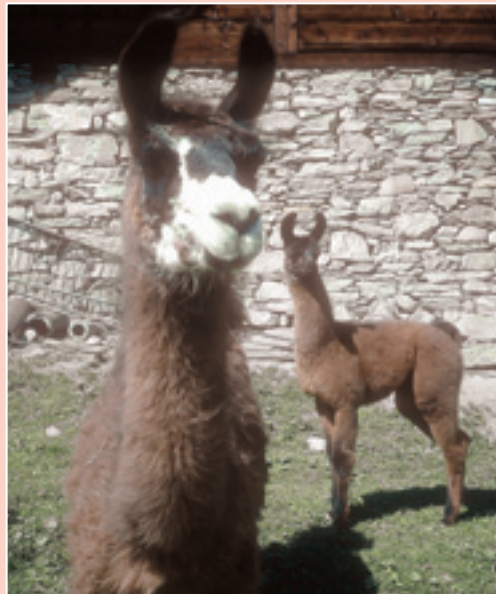
Was muss ich aufzeichnen?

Bisher mussten alle Antibiotika-Einsätze bei Kleinwiederkäuern und bei Milchschaafen bzw. Ziegen alle Arzneimitteleinsätze mit Sperrfristen für die Milchablieferung aufgezeichnet werden. Neu gilt die obligatorische Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die beim Nutztier bzw. beim Kleinwiederkäuer angewendet werden. Nicht aufzuzeichnen sind Tierarzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind und keine Absetzfristen beinhalten (z.B. einige Hautdesinfektionssprays).

Wie müssen die Aufzeichnungen erfolgen?

Um die geforderten Aufzeichnungen zu erfüllen muss ich als Tierhalter ein **Behandlungsjournal** und eine **Inventarliste für Tierarzneimittel** führen. Im **Behandlungsjournal** dokumentiere ich alle Behandlungen mit aufzeichnungspflichtigen TAM, welche einem Tier verabreicht werden. Macht mein Tierarzt den Eintrag, trage ich als Tierhalter die Verantwortung, dass alles vollständig eingetragen wird.

In der **Inventarliste für Tierarzneimittel** dokumentiere ich, welche Arzneimittel in welchen Mengen auf Vorrat bezogen wurden, ohne dass diese sofort verwendet werden. Auch die Rückgabe oder die Entsorgung eines Arzneimittels dokumentiere ich in der Inventarliste. **Behandlungsjournal und Inventarliste sind formelle Dokumente, welche während drei Jahren zur Einsicht aufzubewahren sind.**



Tierarzneimittelverordnung: Um was geht es?

Seit dem 1.9.2004 ist die neue Tierarzneimittelverordnung (TAMV) in Kraft.

Sie verfolgt drei Schwerpunkte:

- Den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln
- Das Vermeiden unzulässiger Rückstände von Medikamenten in Lebensmitteln
- Die Anwendung von Arzneimitteln an Tiere auf ein Mindestmass zu reduzieren.

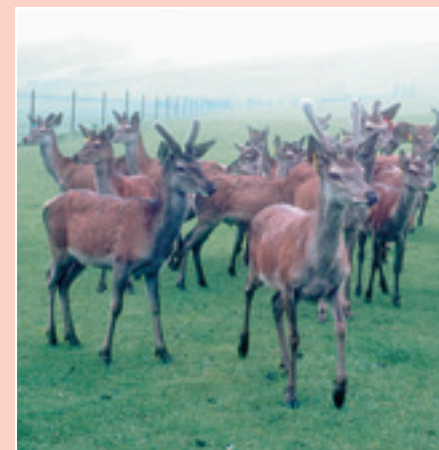
Im Rahmen der TAMV werden alle Verantwortlichen in die Pflicht genommen, die Arzneimittel abgeben oder anwenden. Der Weg eines Arzneimittels wird rückverfolgbar vom behandelten Tier bis zum Hersteller des Medikamentes. Damit werden Kosten gesenkt und das Vertrauen der Konsumenten in die Lebensmittel tierischer Herkunft gestärkt. Für den Tierhalter beinhaltet die Erfüllung der Pflichten im Rahmen der TAMV die Möglichkeit seine Eigenverantwortung noch besser wahrzunehmen und zu dokumentieren.

Was habe ich als Halter von Kleinwiederkäuern – Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden, Hirsche – zu tun?

- 1 Als Halter von Kleinwiederkäuern muss ich einer erweiterten Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht nachkommen. Hierzu sind ein **Behandlungsjournal** und eine **Inventarliste für Tierarzneimittel** zu führen.
- 2 Als Halter von Kleinwiederkäuern kann ich Tierarzneimittel (TAM) nur auf Vorrat beziehen, wenn hierzu eine schriftliche Tierarzneimittel-Vereinbarung mit einem Tierarzt abgeschlossen wurde.
- 3 Als Halter von Kleinwiederkäuern habe ich weitere Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Diese umfassen:
 - die korrekte Aufbewahrung der Tierarzneimittel
 - eine Informationspflicht an die Abnehmer meiner Tiere
 - das exakte Einhalten der Absetzfristen angewandter Tierarzneimittel

Weitere Informationen

- Die TAMV unterscheidet neu zwischen Nutztier und Heimtier. Für Nutztiere, deren Produkte (z.B. Fleisch, Milch) in die Lebensmittelkette gelangen, gelten Bestimmungen, die der Lebensmittelsicherheit dienen. Immer als Nutztiere gelten: Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Neuweltkameliden und in Gehege gehaltenes Schalenwild, deren Produkte als Lebensmittel verwendet werden.
- Weitere Informationen zur TAMV werden in kommenden Ausgaben der «grünen» publiziert. Es folgen Poster für den Pferdehalter und für Fütterungsarzneimittel auf hofeigenen Anlagen. Bereits erschienen sind Poster für den Milchviehalter (Nr. 8/05) bzw. für den Schweinehalter (Nr. 9/05).
- Bei Fragen im Zusammenhang mit der TAMV wenden Sie sich auch an Ihren Bestandestierarzt.



Eintragungen und Formulare

Was ist im Behandlungsjournal einzutragen?

- Das **Datum**, an dem ein Tierarzneimittel zur Behandlung verabreicht wurde. Bei mehrmaliger Verabreichung mindestens das Datum der ersten und der letzten Behandlung
- Die eindeutige **Kennzeichnung** der/des behandelten Tiere/s (z.B. TVD-Ohrmarken-Nr.; Halsbandnummer, Gehegebezeichnung etc.)
- Der **Behandlungsgrund** bzw. Art oder Name der Erkrankung/Krankheit
- Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des verabreichten Tierarzneimittels
- Die **Menge** des Medikamentes, welche zur Behandlung verabreicht wurde
- Die **Absetzfristen** in Tagen
- Das **Freigabedatum**, an welchem Produkte für den Verkauf/Konsum frei gegeben werden können
- Die Angabe der **Herkunft des Tierarzneimittels** (meistens der Tierarzt)

Was ist in der Inventarliste für Tierarzneimittel einzutragen?

- Das **Datum** an welchem das Arzneimittelpräparat bezogen wurde
- Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des bezogenen Tierarzneimittels
- Die **Menge** des bezogenen Tierarzneimittels in Konfektionseinheiten (z.B. 2 Flaschen à 100 ml etc.)
- Die Angabe des **Tierarztes** oder der **Apotheke**, durch den/die eine Abgabe erfolgte
- Die **Rückgabe oder Entsorgung** von Arzneimittel-Restmengen unter Angabe von Rückgabedatum und -menge und der Person, an welche das Präparat zurückgegeben oder über welche das Präparat entsorgt wurde.

Welche Formulare kann ich verwenden?

Grundsätzlich können die geforderten Angaben und Aufzeichnungen, getrennt nach Tierart, in irgend einer schriftlichen oder elektronischen Form (Papier- oder EDV-Formular) aufgezeichnet werden. Zusammen mit betroffenen Amtsstellen wurden jedoch durch die Landwirtschaftliche Beratungszentrale, LBL, Norm-Formulare erarbeitet, welche die Aufzeichnungen erleichtern und die Vollständigkeit im Eintrag garantieren. **Behandlungsjournal und Inventarliste** gibt es inkl. Anleitung über die LBL, 8315 Lindau, Tel. 052 354 97 00 oder elektronisch im Internet unter www.bvet.admin.ch unter der Rubrik Lebensmittel/Tierarzneimittel.

Bezug von Arzneimitteln auf Vorrat und Aufbewahrung der TAM

Wie beziehe ich Tierarzneimittel auf Vorrat?

Tierarzneimittel darf ich nur auf Vorrat beziehen, wenn zwischen mir und einem Tierarzt ein Vertrag in Form einer schriftlichen **Tierarzneimittel-Vereinbarung (TAM-Vereinbarung)** besteht. Erst im Rahmen dieser TAM-Vereinbarung wird der Tierarzt ermächtigt, mir als Tierhalter Arzneimittel auf Vorrat abzugeben, sofern er die Gesundheit meiner Tiere periodisch überprüft und den

korrekten Einsatz der TAM kontrolliert. Die Vereinbarung ermöglicht es mir, Arzneimittel dann auch ausserhalb der Bestandesbesuche meines Tierarztes anzuwenden. Ein Muster einer TAM-Vereinbarung kann ab der Webseite des QM-Schweizerfleisch (www.qm-schweizerfleisch.ch) heruntergeladen werden oder ist über den Bestandestierarzt anzufragen.

Wie muss ich Tierarzneimittel aufbewahren?

Tierarzneimittel müssen so aufbewahrt werden, wie es in der entsprechenden Arzneimittelinformation geschrieben steht (z.B. im Kühlschrank etc.). Zudem darf es nicht für Unbefugte zugänglich sein und muss getrennt von Lebensmitteln, geordnet und übersichtlich gelagert werden. Jedes TAM muss mit einer spe-

ziellen Etikette versehen sein und eine schriftliche Anwendungsanweisung des Tierarztes muss vorhanden sein. Für Fütterungsarzneimittel ist die Rezeptkopie aufzubewahren. Abgelaufene Präparate sind am besten dem Tierarzt zur ordnungsgemässen Entsorgung zu übergeben.



Weitere Sorgfaltspflichten für Halter von Kleinwiederkäuern

Rückstände in Fleisch und Milch unbedingt vermeiden

Unzulässige Rückstände von Arzneimitteln in Lebensmitteln müssen vermieden werden. Hierzu sind die Absetzfristen der TAM exakt zu beachten. Vorsicht: Es gibt Medika-

mente, die für Milch, Fleisch, Organe oder Einstichstellen unterschiedliche Absetzfristen beinhalten (Anwendungsanweisung des Arzneimittels beachten oder den Tierarzt fragen!).

Informationspflicht bei Verkauf oder Verstellen von Tieren in Behandlung

Beim Verkauf oder beim Verstellen eines Tieres muss ich schriftlich bestätigen, dass das abgegebene Tier in den letzten 10 Tagen gesund (nicht krank, nicht verletzt, nicht verunfallt) war und keine offenen bzw. noch nicht

abgelaufenen Absetzfristen bestehen. Bei Kleinwiederkäuern werden diese Angaben wie bisher im **Begleitdokument für Klautiere** eingetragen, welches für das Verstellen dieser Tiere ausgefüllt werden muss.

Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln über hofeigene Fütterungsanlagen

Ab dem 1. 7. 2005 müssen auch für die Herstellung und Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln über hofeigenen Fütterungsanlagen wichtige

Neuerungen beachtet werden. Über diese Weisungen wird in separaten Publikationen in Kürze detailliert informiert.

